

Zeitschrift: Schweizerische Geometer-Zeitung = Revue suisse des géomètres
Herausgeber: Schweizerischer Geometerverein = Association suisse des géomètres
Band: 16 (1918)
Heft: 2

Artikel: Die Grundbuchvermessung und der Krieg
Autor: Frey, M.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-185017>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 27.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Jahrgang XVI

Schweizerische

15. Februar 1918

Geometer-Zeitung

Revue suisse des Géomètres

Zeitschrift des Schweiz. Geometervereins

Organ zur Hebung und Förderung
des Vermessungs- und Katasterwesens

Redaktion: Prof. J. Stambach, Winterthur

Expedition: Buchdruckerei Winterthur vorm. G. Binkert

Jährlich 12 Nummern
und 12 Inseratenbulletins

No. 2

Jahresabonnement Fr. 6.—
Unentgeltlich für Mitglieder

Die Grundbuchvermessung und der Krieg.

In der Versammlung der Gesellschaft schweizerischer Landwirte, welche am 18. Januar 1918 in Zürich stattfand, waren folgende zwei Referate auf der Traktandenliste:

1. Bericht der Kommission zur Förderung des Bodenmeliorationswesens. Referent Herr Regierungsrat Dr. C. Moser, Bern.

2. Wie kann bei der Katastervermessung der durch den Krieg geschaffenen Lage Rechnung getragen werden? Referent Herr Hauptmann H. Schenkel, Schloß Wellenberg b. Frauenfeld.

Der erste Referent kam am Schlusse seines interessanten Berichtes auch kurz auf die Grundbuchvermessung zu sprechen. Er betonte, daß es notwendig sei, die Genauigkeitsanforderungen für die Landschaft herabzusetzen, damit die Vermessungskosten einen dem Werte des Landes entsprechenden Betrag nicht überschreiten. Er erwähnte als Beispiel die Gemeinde Fahy im Berner Jura, wo die Kosten, auf den Einwohner berechnet, im Durchschnitt 150 Fr. betrugen. Er verlangte, daß bei einem gewissen Parzellierungsgrade vor Beginn der Vermessung eine Güterzusammenlegung durchzuführen sei, und daß die dadurch erzielten Ersparnisse an den Vermessungskosten im Sinne der Motion Bertoni zur Erhöhung der Subventionsquote an die Zusammenlegung zu verwenden seien. Bekanntlich hat Herr Kultur-

ingenieur Girsberger in einem am 21. April 1917 im „Schweizerischen Zentralblatt für Staats- und Gemeindeverwaltung“ erschienenen Artikel verlangt, daß als Grenze, bis zu welcher die Vermessung ohne vorherige Zusammenlegung noch zuzulassen sei, der Parzellierungsgrad von 8 anzunehmen sei. Dieser ist berechnet aus der Formel $50 \frac{P}{B}$, wo P die mittlere Parzellenzahl pro Betrieb, G die mittlere Parzellengröße bedeutet. Im Kanton Zürich wird bei 142 von total 186 Gemeinden diese Grenze überschritten. Dieser Forderung kann die Berechtigung nicht abgesprochen werden für Gegenden mit vorwiegend landwirtschaftlichem Grundbesitz. Sie wird aber schon in einigen Jahren eine Störung in dem vor kurzem aufgestellten Vermessungsprogramme hervorrufen, wenn die zur Ausführung gelangenden Güterzusammenlegungen sich nicht an Zahl und Ausdehnung bedeutend vergrößern. Da aber gegenwärtig alle Bestrebungen dahin gerichtet sind, die landwirtschaftliche Produktion zu heben, so ist zu erwarten, daß auch die Zusammenlegungen berufen sein werden, hier eine Rolle zu spielen. Das ist ein Feld, wo die Geometer in den Kantonen St. Gallen, Aargau, Baselland etc. schon lange erfolgreich tätig sind, und es ist zu hoffen, daß dies auch im Kanton Zürich in vermehrtem Maße möglich gemacht werde.

Der zweite Referent befaßte sich ausschließlich mit der Grundbuchvermessung und zwar in einer Weise, die einige Male zum Widerspruch reizte, da Herr Schenkel mit Zahlen operierte, die bei genauerer Untersuchung der Kritik nicht standhalten können. So behauptete er, der Voranschlag für die schweizerische Grundbuchvermessung sei von 30 Millionen innert zehn Jahren auf 300 Millionen gestiegen, wobei er aber unterließ, erklärend beizufügen, daß die erste Zahl die Höhe der Bundessubvention bedeute, während die letzte die Summe der Vermarkungs-, Vermessungs- und Nachführungskosten darstelle, welche vom Referenten selbst aus extremen Einheitspreisen berechnet wurden.

Herr Schenkel hat am Anfang des Krieges vor der gleichen Gesellschaft die Meinung vertreten, die Vermessung sollte bis zum Wiedereintritt normaler Verhältnisse sistiert werden. Er hat sich dann überzeugen lassen, daß dies nicht angängig sei, schon mit Rücksicht auf die vielen beschäftigungslos werdenden Geo-

meter. Die entstehende Verzögerung hätte er dagegen ohne Bedenken in den Kauf genommen, denn er betrachtet die Landesvermessung nur als ein notwendiges Uebel.

Auf alle Fälle verlangt er bedeutende Vereinfachungen, denn die Landwirtschaft dürfe sich den Luxus nicht leisten, Millionen für ein Werk zu verwenden, das seinen Zweck gleichwohl erfülle, wenn man mit einem Bruchteil der Kosten auskommen könne. Er behauptet, daß sich 80 Millionen ersparen ließen, wenn man statt Granitmarksteine in Zukunft eichene Pfähle verwenden würde. Dabei gibt er zu, daß Pfähle schneller verschwinden, meint aber, wenn das Polygonnetz gut versichert werde, sei deren Wiederbestimmung innert der für die Praxis genügenden Genauigkeit von 5 bis 10 cm leicht möglich. Diesen gut gemeinten, aber für Fachleute unannehbaren Vorschlag können wir Herrn Schenkel nicht übelnehmen, dagegen müssen wir wieder gegen zwei Zahlen Verwahrung einlegen. Die Vermarkung mit Pfählen soll pro Punkt auf Fr. 1. 50 kommen, die Granitvermarkung auf Fr. 6.—. In der letzteren Zahl sind sämtliche Kosten, also auch diejenigen für Verpflockung, Grenzregulierung, Verwaltung und Zinsen inbegriffen; zudem handelt es sich auch wieder nur um einen in Ausnahmefällen erreichten Betrag. Auf Fr. 1. 50 käme aber der rohe Pfahl allein zu stehen. Die übrigen Kosten dazu gerechnet, würde die Differenz mit dem bei der Granitvermarkung berechneten Mittelwert von Fr. 3. 50 nicht mehr groß sein.

Der Vorschlag von Herrn Schenkel fand denn auch in der Diskussion nur von einer Seite Unterstützung, namentlich in dem Sinne, daß der Granitmarkstein als Feind der landwirtschaftlichen Maschinen dargestellt wurde. Von verschiedener Seite wurde dagegen betont, daß eine Vermarkung mit Pfählen dem Grundbesitzer nicht die nötige Sicherung bieten würde, daß eine Kostenersparnis dagegen bei der Vermessung eintrete durch die bereits in Anwendung kommenden erleichterten Genauigkeitsanforderungen und durch Verschiebung der Vermessung bis nach erfolgter Zusammenlegung, da wo die Bodenzerstücklung dies bedingt.

Leider konnte sich keiner der anwesenden Grundbuchgeometer mehr zum Worte melden, da die Diskussion wegen der vorgerückten Zeit abgebrochen werden mußte. Es soll aber,

wenn möglich, ein aufklärender Artikel in einer landwirtschaftlichen Zeitschrift erscheinen.

Es wäre unklug, wenn man über das Votum des Herrn Schenkel einfach zur Tagesordnung schreiten wollte; denn wir sind überzeugt, daß noch viele gebildete Landwirte so denken wie er. Wir müssen vielmehr darnach trachten, diese Gegner umzustimmen, indem wir ihren Wünschen entgegenkommen, wo es möglich ist, ohne dem Werke zu schaden.

Was die Vermessung anbelangt, so ist dies bereits geschehen durch die vom eidgenössischen Grundbuchamt entworfene Revision der Instruktion von 1910.

Für die Vermarkung möchten wir einige Punkte erwähnen, deren Durchführung möglich sein sollte, und die meist keine Änderung der Instruktion bedingen würden, sondern nur eine entsprechende Auslegung.

1. Die Entfernung zweier Grenzzeichen sollte bei ebenem oder gleichmäßig geneigtem Terrain bis 200 Meter betragen dürfen. Ungefähr in der Mitte wäre ein Pfahl zu schlagen, der aber nicht einzumessen wäre.

2. Wo die Stirnseiten mehrerer nebeneinander liegender Grundstücke auf Feldwege stoßen, sollten die Eigentums-grenzsteine in die Weggrenze gesetzt werden, um erstens Straßensteine zu sparen und zweitens die landwirtschaftlichen Geräte besser zu schonen. Bei Güterzusammenlegungen würden so die Steine im Innern der Gewanne überhaupt verschwinden.

3. Waldwege von untergeordneter Bedeutung, ferner in einzelnen Fällen öffentliche Fußwege, sollten überhaupt nicht vermarktet, sondern nur als Servitut ins Grundbuch eingetragen werden, besonders da, wo sie viele Grundstücke durchschneiden oder auf öffentlichem Boden liegen.

4. Pfandgrundstücke, die einen Teil einer größeren Parzelle bilden, sollten nur durch Pfähle vermarktet werden.

5. Von der Bestimmung in Art. 15, lit. f (Vermarkung der Kurven bei Straßen) soll überall nach Möglichkeit Gebrauch gemacht werden, um Marksteine zu sparen, wie es zum Beispiel die zürcherische Anweisung vom 16. September 1916 vorsieht.

6. Statt Metallbolzen sollten wenn irgend möglich eingehauene Kreuze zur Anwendung kommen. Bei felsigem Untergrund sollte in Spezialfällen ein dem Bolzen ähnlicher Eisen-

dorn oder eine kurze Röhre verwendet werden können, welche 5—10 cm senkrecht vorstehen würde.

Zum Schluß möchten wir den Landwirten einen Vorschlag machen, auf welche Art die 80 Millionen, die Herr Schenkel bei der Vermarkung sparen wollte, dennoch eingebroacht werden könnten. Nach unserer Ansicht wäre dies möglich durch sofortigen Erlaß von Bestimmungen zur Bekämpfung der Güterschlächterei. Dieses Geschäft blüht gegenwärtig in der Schweiz, und wir begegnen in der Landpresse sogar folgendem Inserat: „Heimwesen, die sich zur Zerstückelung gut eignen, werden zu kaufen gesucht“. Wir finden es unbegreiflich, daß die Behörden hier nicht schon lange eingeschritten sind. Man kann sich das nur damit erklären, daß die Bauern selbst sich nicht beschweren, sondern der Meinung sind, es handle sich ebenfalls um ein notwendiges Uebel, wie bei der Vermessung. Aber die Bauernführer, oder eine Gesellschaft, in deren Schoß Referate wie die eingangs erwähnten gehalten werden, könnten sich dieser Sache annehmen. Ihre Mitglieder haben gewiß das nötige Verständnis dafür und es sollte ihnen doch nicht gleichgültig sein, wenn die Kleinbauern sich immer größere Schuldenlasten aufbürden, so daß ein nach dem Kriege eventuell eintretender Rückschlag viele von Haus und Hof vertreiben wird, wobei der Landwirtschaft vielleicht gute Kräfte, die sie notwendig brauchen kann, für immer verloren gehen.

Wir wissen allerdings, daß dieses Thema nicht so populär ist wie andere. Der Ständerat, der in der letzten Session das große Wort gesprochen: „Die Taxen der Geometer sind eine Last für die Landwirtschaft,“ ist sicher, daß man ihm im ganzen Lande herum zugestimmt hat; nicht so ohne Vorbehalt wäre die Zustimmung ausgefallen, wenn er gesagt hätte: „Die Gemeindebehörden und Fertigungsbeamten sollten den Güterhändlern und ihren Anschickmännern die Türe weisen, statt sie noch direkt oder indirekt zu unterstützen.“ Auch der Zürcher Kantonsrat wäre nicht schon 25 Jahre um eine Lösung herumgegangen, wenn er nicht gewußt hätte, welche offene und geheime Widerstände einer wirklich radikalen Heilung dieses Krebsübels unserer Volkswirtschaft sich gerade auf dem Lande entgegenstellen. Nachdem nun aber in einer der letzten Sitzungen wieder von

der Sache die Rede war, und nach der Intervention des Bundes gerufen wurde, hoffen wir, es werde bald ganze Arbeit gemacht, zum Wohl des soliden Bauernstandes der ganzen Schweiz, das zu fördern alle einsichtigen Bürger sich die Hand reichen sollten.

Zürich, im Februar 1918.

M. Frey,
Adjunkt des Kantonsgeometers.

Stellungnahme

der Zürcher Privatgeometer-Konferenz vom 2. Februar 1918 zum Kostenvoranschlag für die Parzellarvermessung der Gemeinde Opfikon,

aufgestellt vom eidgenössischen Grundbuchamt und dem zürcherischen Kantonsgeometer, sowie zu den vom eidgenössischen Grundbuchamt gestatteten Erleichterungen in der Ausführung von Grundbuchvermessungen.

Nach Kenntnisnahme des Kostenvoranschlages für die Parzellarvermessung der Gemeinde Opfikon, Kanton Zürich, aufgestellt vom eidgenössischen Grundbuchamt und dem Kantonsgeometer des Kantons Zürich, sowie nach Einsicht der vom eidgenössischen Grundbuchamt gestatteten Erleichterungen und nach eingehender Beratung darüber, wird folgende Stellungnahme beschlossen:

1. Die Privatgeometer-Konferenz findet es als unumgängliche Notwendigkeit, daß alle größeren Vermessungsarbeiten nicht nur von den kontrollierenden und subventionierenden Instanzen taxiert werden, sondern auch im Interesse der übernehmenden Geometer.

Diese Notwendigkeit ergibt sich aus dem Umstande, daß bei den bisherigen Vermessungspreisen nur mit äußerster Anstrengung und forcierten Leistungen und nur bei Anwendung von rationellstem Betriebe ein Jahresgehalt von 4000—5000 Fr. für den Uebernehmer resultierte. Ein solches Jahresgehalt für einen Privatunternehmer, der mit einem Anlage- und Betriebskapital von 10,000—20,000 Fr. arbeitet und damit noch 2—3 oder mehr Personen den Lebensunterhalt ermöglicht, muß als absolut ungenügend bezeichnet werden. Militärdienstpflichtige Uebernehmer mußten mit noch bescheidenerem Gehalte zufrieden sein. Auch die Uebernahme von Privatarbeiten kann das